

Hajo Sygusch

Tel.: 4666

Arnhild Moning

Tel.: 6547

Detlef von Lührte

Tel.:4826

Vorlage Nr. L 108/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 23.05.2014

Bericht zur Arbeit an einer Landeszuweisungsrichtlinie für die Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

A. Problem

Anders als in Flächenländern sind im Land Bremen die Stadtgemeinden Anstellungskörperschaften des schulischen Personals (§ 8 des Bremischen Schulverwaltungsgesetz / BremSchuVwG). Damit hat der Landesgesetzgeber den Stadtgemeinden die Personalhoheit auch über Lehrerinnen und Lehrer übertragen. Diese umfasst das Recht, eigenverantwortlich Personal einzustellen, zu befördern und zu entlassen. Die Stadtgemeinden sind dabei an die Rahmenseetzungen ihrer Haushalte (§ 4 Absatz 3 BremSchVwG), Tarifverträge, Beamtengesetze und die Rahmenvorgaben des Schulgesetz- und Verordnungsgebers gebunden.

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausweisungsgesetz - FinZuG) erstattet das Land den Stadtgemeinden jährlich 100 % der laufenden Personalausgaben (Versorgungsbezüge, Beihilfen und der sonstigen Personalausgaben für das aktive und das ehemalige unterrichtende Personal im Bereich Bildung; vgl. § 5 FinZuG). Nach § 5 Absatz 5 FinZuG erfolgen diese Erstattungen „nach den zwischen dem zuständigen Senator und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven vereinbarten und mit der Senatorin für Finanzen abgestimmten Zielzahlvorgaben und Budgetvereinbarungen.“

Die Ressourcenzuweisung für die Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen im Land Bremen ist in den beiden Stadtgemeinden aber bisher zu einem nicht unerheblichen Teil nach unterschiedlichen Kriterien an die jeweiligen Schulen erfolgt. Die Zuweisung der

Lehrerwochenstunden erfolgt in beiden Stadtgemeinden zum Teil nach den gleichen, aber zum Teil auch nach unterschiedlichen Parametern.

Zum Beispiel ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten in den Lerngruppen in beiden Stadtgemeinden (in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I) unterschiedlich hoch und die ihnen zur Verfügung gestellte Förderung durch Lehrerwochenstunden der Sonderschullehrkräfte weichen erheblich voneinander ab. Auch die Lehrerwochenstundenzuweisung im Bereich der gebundenen, teilgebundenen und offenen Ganztagschulen unterscheidet sich in beiden Stadtgemeinden.

Die unterschiedlichen Zuweisungspraktiken sollen in einer zukünftigen Landeszuweisungsrichtlinie möglichst vereinheitlicht werden bzw. Unterschiede sollen transparent dargestellt und begründet werden. Ziel einer Landeszuweisungsrichtlinie ist es, Standards für die einzelnen Zuweisungstatbestände zwischen beiden Stadtgemeinden zu vereinbaren und verbindlich festzulegen. Falls ggf. notwendige Unterschiede bestehen bleiben werden, müssen diese transparent dargestellt und begründet werden.

Das Land Bremen hat im Rahmen seiner Zuständigkeit für die innere Schulverwaltung grundsätzlich die Möglichkeit, Rahmenbedingungen für den Einsatz von Personal in den Schulen beider Stadtgemeinden zu setzen. Die innere Schulverwaltung wird von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft als oberster Landesbehörde wahrgenommen. (§ 3 BremSchVwG)

B. Lösung

Eine zukünftige Landeszuweisungsrichtlinie soll dazu beitragen, dass die Zuweisung von Lehrerinnen- und Lehrerstunden in beiden Stadtgemeinden transparent, nachvollziehbar und vergleichbar erfolgt.

Die Landeszuweisungsrichtlinie wird u. a. die feststehenden Regelgrößen für die Klassen in den unterschiedlichen Schularten übernehmen und die zu erfüllenden Lehrerstunden je Klasse für den Grundbedarf benennen, um die einheitliche unterrichtliche Grundversorgung sicherzustellen. Sie soll ferner auf die Verordnung verweisen, die den Umfang der Leitungszeit in den verschiedenen Schularten regelt.

Auch für den Bereich der Inklusion und der Ganztagschulen soll diese Landesrichtlinie dann den Lehrerstundenumfang einheitlich für beide Stadtgemeinden regeln.

Außerdem soll sie beide Stadtgemeinden dazu verpflichten, rechtzeitig vor Schuljahresbeginn eine eigene kommunale Zuweisungsrichtlinie zu erlassen, in der die weiteren Zuwen-

dungen für die Bereiche Fördern, Schulprofile, Projekte und besondere Aufgaben transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung (staatlich) beauftragt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, der Deputation rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2015/16 einen zwischen den Stadtgemeinden einvernehmlich abzustimmenden Entwurf einer Landeszuweisungsrichtlinie vorzulegen, der die unter dem Punkt B. Lösung benannten Aspekte umfasst.

Die Landeszuweisungsrichtlinie soll den Rahmen für die von den zuständigen Gremien zu beschließenden kommunalen Zuweisungsrichtlinien bilden, nach denen die Personalversorgung der Schulen in beiden Stadtgemeinden zum Schuljahr 2015/16 geregelt werden soll.

In Vertretung

gez.

Kück

Staatsrat